

Bürgergeld, Negativ-Steuer (Sozialhilfe)

Diskussionsstand: 1.05.2003

Philosophie

Das Bürgergeld (BG) ist das letzte Auffangnetz in Notlagen und sichert als Subsistenz-Einkommen (SE) das Existenz-Minimum des Bürgers. In ihm sind möglichst alle staatlichen Transferleistungen (u.a. auch die Arbeitslosen-Hilfe) enthalten. Auf BG besteht (wie bei der alten Sozialhilfe) ein gesetzlicher Anspruch. Es wird grundsätzlich als Hilfe zur Selbsthilfe verstanden, denn es muss gelten, dass eine Leistung der Solidargemeinschaft immer auch eine Gegenleistung (Arbeit, Weiterbildung, Loyalität) erfordert, sofern der Empfänger dazu objektiv in der Lage ist.

Die Höhe des Bürgergeldes beträgt für einen erwachsenen, empfangsberechtigten Bürger € 7.500,- p.a. und wird jährlich der Inflationsrate angepasst. Es enthält Beiträge für die Standard-Krankenversicherung und die Grundrente, die von der Zahlstelle direkt an die jeweiligen Träger abgeführt werden.

Es wird eine weitere Einkommens-Ebene, nämlich die des Niedrig-Einkommens (NE) definiert, das € 10.000,- beträgt. Dieser Betrag ist nicht als gesetzlicher Mindestlohn zu betrachten. Das Niveau des NE kann in den Bundesländern mit einer Bandbreite von bis zu 10% nach unten und bis zu 20% noch oben variieren. In jedem Fall ist das NE zu indexieren, um die Inflationsrate aufzufangen.

Die Zahlungen von BG und Komplementär-BG sind grundsätzlich steuerfrei.

Die Auszahlung des Bürgergeldes (für nicht erwerbsfähige Empfänger) und des Komplementär-Bürgergeldes für Empfänger mit Einkommen (siehe auch unter dem Punkt „Verfahren“) ist grundsätzlich das Finanzamt (wegen der Charakteristik der Negativ-Steuer).

Träger des BG ist die Gemeinde, bei Asylanten und Kriegsflüchtlingen je zur Hälfte der Bund und die Länder.

Verfahren

Anspruch auf BG besteht für deutsche Staatsbürger, ausländische Ehepartner und EU-Bürger (auf dem Niveau des Heimatlandes, maximal bis zum Niveau für deutsche Staatsbürger, Deutschland wird diese Gelder bei den Heimatstaaten zurückfordern).

Asylanten und Kriegsflüchtlinge mit zeitlich begrenzter Aufenthaltserlaubnis haben einen Anspruch auf 75% des BG. Drittstaaten-Bürger haben, wie international üblich, keinen Anspruch auf Bürgergeld

Für Kinder besteht (nach Altersklassen gestaffelt und bis zur Volljährigkeit bzw. bis zur Beendigung der Ausbildung, max 27 Jahre) Anspruch auf BG in Höhe bis zu bis zu 50%.

Für Bezieher von Einkommen aus Arbeit, Mieten, Wertpapieren werden die Netto-Einkommen durch ein Komplementär-BG bis zur Höhe des NE aufgestockt.

Für erwachsene Empfänger von BG besteht eine generelle Arbeitspflicht, sofern keine 100%ige Arbeitsunfähigkeit und/oder keine Betreuung minderjähriger Kinder und/oder die Pflege von Familienmitgliedern vorliegen; bei unbegründeter Arbeitsverweigerung wird das BG (nach Abführung für die Standardkrankenkasse und die gesetzliche Grundrente) um bis zu 30% gekürzt.

Bei der Bemessung der BG- und Komplementär-Zahlungen werden die eigene Wohnung und Vermögenswerte für eine angemessene Alterssicherung nicht angerechnet. Dafür besteht nach dem Tod des Empfängers das Recht der BG-Zahlstelle auf Verwertung der Immobilie und der nicht verbrauchten Alterssicherung bis höchstens zur Hälfte der an den Empfänger gezahlten Leistungen.